jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/11/29 94/20/0291

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.11.1994

Index

25/02 Strafvollzug

Norm

StVG §107 Abs1 Z9;
StVG §109 Z5;
StVG §113;
StVG §114 Abs2;

Rechtssatz

Der vom Strafgefangenen vorgebrachte Umstand, die Haftbedingung hätte zu einer "nervlichen Überreizung" geführt, kann nicht als Milderungsgrund gewertet werden (Hinweis E 8.4.1992, 92/01/0047).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994200291.X03

Im RIS seit

05.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at